

ARTIKEL 51

Die Volkskammer bestätigt Staatsverträge der Deutschen Demokratischen Republik und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. Sie entscheidet über die Kündigung dieser Verträge.

1. *Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge dient dem Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Verwirklichung ihrer friedlichen Außenpolitik entsprechend den in den Artikeln 6 und 8 der Verfassung bestimmten Grundsätzen.*

Völkerrechtliche Verträge sind schriftliche Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehreren Staaten abgeschlossen werden. In der internationalen Praxis tragen sie häufig unterschiedliche Bezeichnungen, z. B. Vertrag, Abkommen, Vereinbarung, Übereinkommen, Communiqué, Protokoll. Nach der jeweiligen politischen Ebene, auf der sie abgeschlossen werden - also im Namen des Staatsoberhauptes, der Regierung oder zentraler Staatsorgane, was sich wiederum nach ihrem Inhalt, ihrer Bedeutung und der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern richtet -, werden sie als Staatsverträge, Regierungsabkommen oder Ressortabkommen bezeichnet. Entsprechende Festlegungen sind im Artikel 66 Absatz 2 enthalten, der den Abschluß und die Kündigung der Staatsverträge durch den Staatsrat bestimmt, und im Artikel 79 Absatz 3, der den Abschluß solcher völkerrechtlicher Verträge durch den Ministerrat regelt, die in seinem Namen abgeschlossen werden. Die Einzelheiten der Vorbereitung, des Abschlusses und der Kontrolle der Durchführung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik enthält der Erlaß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik.

2. *Alle völkerrechtlichen Verträge müssen der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn durch sie der Inhalt oder Anwendungsbereich der von der Volkskammer beschlossenen Rechtsakte erweitert oder eingeschränkt wird.* Die Bestätigung durch die Volkskammer ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten und bei Staats-